

**Wahlordnung für die Engere Fakultät (Fachbereichsrat)  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln**

**vom 18. Februar 2009**

Aufgrund § 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10. 2006 (GV. NRW S. 744), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts (KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW S. 195), und § 1 Abs. 2 der Wahlordnung zu den Gremien und Organen 0Senat, Beirat für die Gleichstellung von Frauen und Engere Fakultäten der Universität zu Köln (WGO) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich und ergänzende Vorschriften**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zur Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

**§ 2**

**Wahlsystem**

- (1) Die Fakultät bildet für jede der Mitgliedergruppen einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für eine Kandidatin oder einen Kandidaten kann sie oder er nur eine Stimme abgeben. Die Wählerin oder der Wähler braucht die ihr oder ihm zustehende Stimmzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidatinnen oder Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl.
- (3) Die Wahl der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie oder er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahlliste ihrer oder seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe in der Engeren Fakultät werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in

der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

- (4) Die Mitgliedschaft in der Engeren Fakultät endet durch
- a) Ausscheiden aus dem Hauptamt,
  - b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund,
  - c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit.
- (5) Für ausscheidende Mitglieder rücken die Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, soll unverzüglich eine Ergänzungswahl stattfinden.

### **§ 3 Stellvertreter**

Im Falle der Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied gemäß § 2 Abs. 2 und 3 vertreten. Bei Verhinderung auch des Vertreters gilt dies entsprechend.

### **§ 4 Wahlberechtigte**

Wahlberechtigt sind die Wahlberechtigten nach § 5 WGO, die der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugehörig sind.

### **§ 5 Wahlvorschläge**

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner oder ihrer Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge sind bis zum 47. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. für die Wahl zu den Engeren Fakultäten bei dem dortigen Wahlvorstand schriftlich einzureichen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere konkurrierende Wahlvorschläge aufgenommen werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere konkurrierende Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (2) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe, und zwar in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch je fünf, in der Gruppe der Studierenden durch 25 Mitglieder.

- (3) Jeder Wahlvorschlag muss über die Kandidatinnen und Kandidaten folgende Angaben enthalten: Mitgliedergruppe, Einrichtung bzw. Fakultät und Wahlkreis, Familiennamen, Vornamen, Dienstanschrift bzw. bei Studierenden Postanschrift und Matrikelnummer. Ferner sind anzugeben: Familiennamen, Vornamen, Dienstanschrift bzw. bei Studierenden Matrikelnummer aller Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen. Diese müssen den Wahlvorschlag eigenhändig unterzeichnen. Mit dem Wahlvorschlag ist zudem eine eigenhändig unterschriebene, unwiderrufliche Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, einzureichen. Bei Listen sind das Listenkennwort und die Namen der gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Vertrauenspersonen sowie der Name der Stellvertreterin oder des Stellvertreters anzugeben. Ist kein Listenkennwort angegeben, gilt der Name der ersten in der Liste aufgeführten Kandidatin oder des ersten in der Liste aufgeführten Kandidaten als Kennwort für die gesamte Liste. Ist keine Listenvertreterin oder kein Listenvertreter benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatin oder der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreterin oder Listenvertreter und die zweite oder der zweite als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

## **§ 6**

### **Übertragung von Aufgaben des Wahlvorstandes**

Finden die Wahlen in der Gruppe der Studierenden zum Senat, zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen und zu den Engeren Fakultäten zeitgleich mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt, so überträgt die Fakultät die Aufgaben ihres Fakultätswahlvorstandes hinsichtlich dieser Wahlen auf den Wahlausschuss der Universität.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 24. Oktober 2002 (Amtl. Mitteilungen 121/2002) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2009.

Köln, 18. Februar 2009

Prof. Dr. Michael Sachs  
Dekan